

Vereinsstatuten

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Noisegate Bern" und hat seinen Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Vereinsadresse: Felsenaustrasse 82, 3004 Bern

Gründer: Stirling Tschan, Damien Frestas, Nenad Torbica, Jan Guggisberg, Lionel Rohner

Zweck und Zielsetzung:

Der Zweck des Vereins besteht darin, Musikern und Produzenten einen Raum für den Austausch von Musik zu bieten und Kollaborationen zu fördern.

Der Verein verfolgt dieses Ziel insbesondere durch:

- A. Regelmässigen Austausch zur Verbesserung musikalischer Werke und Kompositionen.
- B. Die Förderung von Kollaborationen und Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Musikschaffenden ausserhalb des Vereins zu ermöglichen.
- C. Das Anbieten von Ausrüstung und kreativen Ressourcen zur Nutzung.

Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliedschaftsbedingungen und Beitragspflichten:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die die Angebote des Vereins nutzen und vollständige Mitgliedsbeiträge zahlen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

Kollektivmitglieder sind natürliche Personen, die als Gruppe oder Band dem Verein beitreten und einen gemeinsamen Beitrag entrichten, um die Angebote und Aktivitäten des Vereins zu nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Mitgliederstatus	CHF/Jahr
Aktiv	250.-
Passiv	125.-
Kollektiv	350.-

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr.

Austritt und Ausschluss:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Münze.

Der Vorstand:

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt.

Verfahren für die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich und muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen.

Regelungen zur Beschlussfassung und Abstimmung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Münze.

Bestimmungen zur Auflösung des Vereins und zur Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller Mitglieder über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschrift:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Sonstige Bestimmungen:

Diese Statuten können nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

Bern, 9.10.2023

Stirling Tschan

Damien Frestas

Nenad Torbica

Jan Guggisberg

Lionel Rohner
